

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 11 (1964)  
**Heft:** 1

## **Werbung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.03.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Rechtsstellung der Frau im Zivilschutz

Am 1. Januar 1963 trat nach gründlicher Vorbereitung das Bundesgesetz über den Zivilschutz in Kraft. In seinem ersten Artikel bezeichnet es den Zivilschutz als Landesverteidigung.

Die moderne Technik und Organisation haben auch die Kriegsführung grundlegend geändert. Es gibt bezüglich der Gefahrenzone kaum mehr einen Unterschied zwischen Front und den Daheimgebliebenen. Weil die moderne Kriegsführung total ist, sind alle Einwohner eines Landes betroffen und bedroht. Wir alle wollen am Völkerfrieden mitarbeiten und hoffen, die Welt werde vor dem totalen Kriege bewahrt. Aber wir alle, auch die Frauen, müssen alles tun, um unsere Heimat und unsere Bevölkerung in einem kriegerischen Konflikt vor der totalen Vernichtung zu schützen.

Zur militärischen Landesverteidigung, welche die Unabhängigkeit und Selbständigkeit unseres Vaterlandes mit Waffengewalt verteidigt, ist in unserem Zeitalter die geistige und die wirtschaftliche Landesverteidigung sowie der Zivilschutz hinzutreten. Der Zivilschutz bezweckt die Rettung und die Betreuung der Zivilbevölkerung im Falle eines bewaffneten Konfliktes und den Schutz der lebenswichtigen Güter und Anlagen, wie Wasser- und Lebensmittelversorgung, Spitäler und Notstationen. Im Gegensatz zur militärischen Landesverteidigung werden im Zivilschutz keine Kampfhandlungen ausgeführt und sind die Dienstleistenden weder militärisch geschult noch bewaffnet. Sie sind also nicht Angehörige der Armee. Sie unterstehen deshalb nicht dem Kriegerrecht, gelten also im Falle einer feindlichen Besetzung nicht als Soldaten und werden nicht Kriegsgefangene. Sie unterstehen vielmehr wie die übrige Bevölkerung dem Genfer Abkommen zum Schutze der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten vom 12. August 1949, dem die Schweiz 1950 beigetreten ist. Ihre Aufgabe ist

Schutz und Rettung, nicht Kampf mit Waffen.

Frauen und Töchter sind nach dem neuen Gesetz nicht dienstpflichtig, können sich aber nach Vollendung des 16. Altersjahres freiwillig melden.

Mit der freiwilligen Uebernahme der Schutzdienstpflicht, sei es in einer Schutzorganisation oder in der Hauswehr, tritt die Frau in ein besonderes Rechtsverhältnis zum Staat. Sie ist keine gewöhnliche Bürgerin mehr, sondern Glied der Landesverteidigung geworden. In den Rechten und Pflichten ist sie nach ihrer freiwilligen Anmeldung den zur Dienstleistung verpflichteten Männern gleichgestellt. Dies bedeutet folgendes: Die Frau muss geistig und körperlich zur Dienstleistung tauglich und ihrer würdig sein. Die im Zivilschutz eingeteilte Frau kann nicht mehr nach ihrem Belieben zurücktreten; sie ist zum Erscheinen, zur Ausbildung und zur Dienstleistung verpflichtet. Den Vorgesetzten schuldet sie Gehorsam. Nur wenn die besonderen Befreiungsgründe auf sie zutreffen, kann sie durch besondere Bewilligung aus der Dienstpflicht entlassen oder von der Ausführung eines Befehls befreit werden. Die Familienverhältnisse der Frau, wie Schwangerschaft, Aufgaben in der Familie selbst und gegen pflegebedürftige Angehörige, werden vom Gesetz als Befreiungsgründe für die Frau anerkannt. Die Frau hat während der Dienstzeit Anspruch auf Sold, Erwerbsersatz und Versicherung gegen Unfall und Krankheit. Sie steht wie der Mann mit ihrer ganzen Person für die Dienstleistung ein. In schweren Fällen, wie Fernbleiben, Dienstversäumnis, Dienstverweigerung, kann die fehlbare Person, ob Frau oder Mann, mit Haft oder Gefängnis bestraft werden; bei leichten Vergehen kann sie verwahrt und bei leichten Verfehlungen mit Busse bestraft werden. Ein gewöhnlicher Bürger ist zum Selbstschutz nicht unter

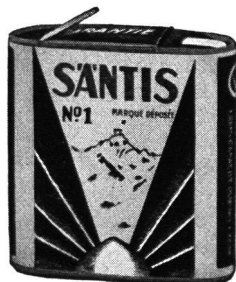
Strafe verpflichtet. Wer zur Hauswehr gehört, ist zum Schutze anderer und zum Selbstschutze verpflichtet. Der Staat erhält über die Dienstpflichtigen auch bei freiwilliger Meldung ein grösseres Gewaltverhältnis und der Dienstpflichtige schuldet ihm grösseren Gehorsam als der gewöhnliche Bürger. Alle im Zivilschutz eingeteilten Personen haben die Pflicht, ihren Dienst unter Einsatz ihrer Person zu leisten. Die aufgezählten Merkmale sind charakteristisch für die Zugehörigkeit der Frau zur Landesverteidigung.

Wir Frauen wollen deswegen nicht erschrecken. Wenn der Zivilschutz seine Aufgabe erfüllen soll, so ist die intensive Mitarbeit der Frauen, die auf freiwilliger Meldung beruht, erforderlich. Wir sind stolz darauf, dass wir uns nun auch an unserem Platze neben dem Manne für unsere Heimat und für die Mitmenschen einsetzen können. Nicht nur im zivilen Leben, sondern auch in der Stunde der Gefahr sind wir durch ein besonderes Rechtsverhältnis zum Staate mit allen verbunden, die sich für die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft einsetzen und die unseren Staat für die Zukunft und die kommenden Generationen erhalten wollen.

Deshalb leisten wir Frauen den Dienst und lassen wir uns in die Landesverteidigung einreihen. Die Bedeutung des Zivilschutzes für unser Volk können wir nur erfassen, wenn wir mündige Bürgerinnen mit eigenem Urteil und Verantwortungsbewusstsein sind. Zur Mündigkeit in bezug auf den öffentlich-rechtlichen Dienst in der Landesverteidigung gehört die Handlungsfähigkeit in öffentlichen Fragen, die in der Gewährung der Aktivbürgerrechte besteht. Wir hoffen, dass unsere Bereitschaft zum Einsatz unserer Person in der Landesverteidigung ein Schritt mehr zur Verleihung der vollen Aktivbürgerrechte an die Frauen ist.

Hildegard Bürgin-Kreis

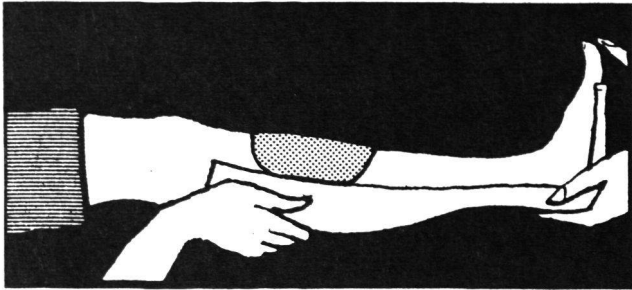
Zur Zivilschutz-Ausrüstung



**SÄNTIS**

Qualitäts-Batterien

**SÄNTIS** Batteriefabrik  
J. Göldi RÜTHI/SG



## Unerlässlich für Zivilschutzstellen

sind Ersthilfe-Packungen GYPSONA für Gips-Notschienen, die bei Knochenbrüchen am Unfallort angelegt werden können. Einfache und bequeme Anwendung — weitgehende Schmerzfreiheit während dem Transport — geringere Gefahr von Komplikationen. GYPSONA sollte in keiner Zivilschutzstelle fehlen.



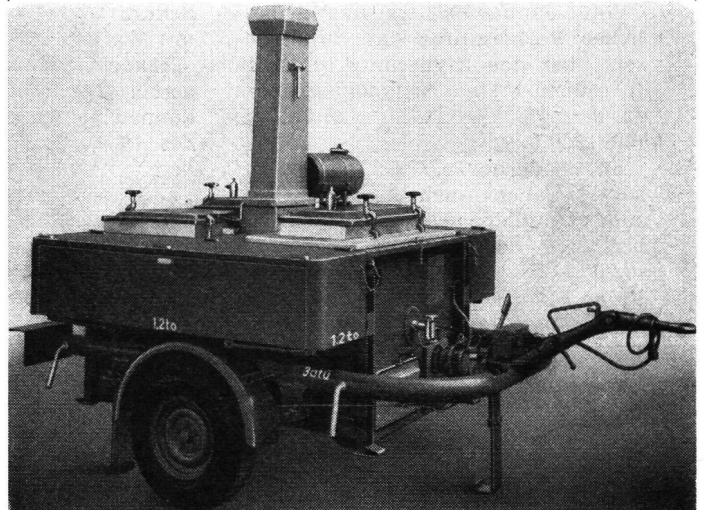
Bezugsquellen-  
nachweis durch



**perfecta ag  
bern**

Sandrainstr. 3

## Feldkochherd 57/4 auf Sonderanhänger



einsetzbar als Anhängerküche, stationäre Küche und auf LKW montiert, beheizbar mit flüssigen und festen Brennstoffen, ausgestattet mit zwei Kochkesseln, einem Bratentopf und einer Warmhalteröhre, für Zubereitung von ca. 250 Portionen, zwei Gerätekästen mit Wirtschaftsgeschirr, abgesetzt als Arbeitstische verwendbar.

**PROGRESS-WERK OBERKIRCH AG**  
7601 Stadelhofen/Renchthal, Tel. Oberkirch 651-653

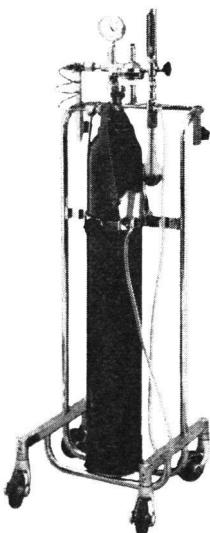
Vertretung für die Schweiz:

**A.W. Korthals, Rüschlikon Tel. 051 92 78 88**



Besuchen Sie uns an der Fachmesse für Zivilschutz-Bedarf vom 12. bis 17. März 1964 im Zürich-Tor-Gebäude in Spreitenbach bei Zürich.

## Sauerstoff-Inhalations- Wagen für die Zivilschutz-Sanität



Druck-Reduzierventil mit Durchflussmesser l/min und Sauerstoffbefeuchter auf dem Wagen fest montiert.

Bequeme und rasche Flaschenauswechslung  
2- und 4rädige Wagen

Sauerstoffzentralen mit Verteilung und beliebig vielen Entnahmestellen

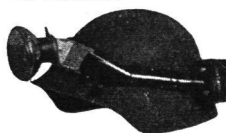
Wir beraten Sie gerne!

**Sauerstoff- & Wasserstoff-Werke AG, Luzern**

Telefon 041 41 51 51

## ZIVILSCHUTZ + FEUERWEHR

NEU: -ATLANTIC F- Laterne, kombiniert mit Scheinw., Flut- und Bodenlicht sowie für verschiedene Signalzwecke mit einlegbaren Farbscheiben, auf Wunsch mit praktischem Umhänger zum Tragen auf der Brust. Absolut unverwundlich, rostfrei u. wasserdicht. Brenndauer ca. 30 bis 35 Stunden. Preis Fr. 28.- plus Umhänger und Farbensatz.



**Stirn- und Helmlampe -METALLUM-**. Sehr lichtstark und robust. Mit Gehäuse für 3 Monozellenbatterien (oder mit Taschenlampengehäuse auf dem Helm tragbar). Kein Wackeln auf dem Helm. Preis ohne Batterien Fr. 31.80. Hierzu Batterien von bester Qualität. Ferner, neuzeitliche Scheinwerferlampen mit Trocken- und aufladbaren Dauerbatterien, mit und ohne Blinklicht.

Diverse Taschenlampen und Batterien aller Art.

Prospekt und nähere Angaben erhalten Sie gerne durch die Generalvertretung

**X. Marquart, Oberriet-Loo SG ☎ 071 / 7 85 22 od. 7 83 98**

Vertretungen elektrischer Artikel Telefonnummern ab 8. Juni 071 / 78 15 22 oder 78 13 85

## Wolldecken

für den Zivilschutz, in verschiedenen Preislagen und Qualitäten, auch

## Militärdecken

liefert

**TUCHFABRIK SENNWALD**

**AEBI & CIE. AG**

**Sennwald SG**

Telefon 085 / 6 61 05

Verlangen Sie bemusterte Offerte!